



99046011002000, 99046011002000

Geschiedenenunterhalt geltend machen

Heruntergeladen am 13.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/393433437/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046011002000, 99046011002000
Leistungsbezeichnung I	Geschiedenenunterhalt geltend machen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Trennung, Festsetzung, Scheidung, Ehegattenunterhalt, Unterhalt, geschieden, Geschieden, BGB, FamFG, Partner, Nachehelich, Ehe, Ehegatte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung,





Modul	Sachverhalt
	zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.12.2021
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1569.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/231.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/1569.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/231.html
Teaser	Wenn Sie rechtskräftig geschieden und Sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können Sie von Ihrer ehemaligen Ehegattin oder Ihrem ehemaligen Ehegatten einen angemessenen Unterhalt verlangen.
Volltext	Grundsätzlich sind Sie und Ihre ehemalige Ehepartnerin oder Ihr ehemaliger Ehepartner nach der Scheidung zunächst verpflichtet, für den eigenen Unterhalt eigenverantwortlich zu sorgen. Wenn Sie nach der Scheidung dazu außerstande sind, können Sie einen Unterhaltsanspruch geltend machen. Sollten Sie sich mit Ihrer geschiedenen Ehegattin beziehungsweise Ihrem Ehegatten nicht über eine angemessene Unterhaltshöhe einigen können, können Sie Ihren Geschiedenenunterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen. Wegen der Einzelheiten wenden sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Weitere Informationen können Sie auch den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte entnehmen.





Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	 Nachweise über Einkünfte, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse gegebenenfalls weitere durch das Gericht zu bestimmende Belege gegebenenfalls schriftliche Versicherung, dass die erteilten Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig sind
Voraussetzungen	 die Ehegatten sind rechtskräftig geschieden Vorliegen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestands, zum Beispiel Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Alters, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Aufstockungsunterhalt Anspruch bestand zum Zeitpunkt der Scheidung Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen Sie müssen bedürftig sein. Hierbei sind Ihr Einkommen und Ihre Zahlungsverpflichtungen sowie die Verpflichtung zu der eigenen Erwerbstätigkeit entscheidend. die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner muss leistungsfähig sein
Kosten	GerichtskostenRechtsanwaltskostenbeides richtet sich im Wesentlichen nach dem Verfahrenswert
Verfahrensablauf	Ein Antrag zur Geltendmachung eines Geschiedenenunterhalts kann nur durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt gestellt werden. Dies gilt nicht bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Welches Familiengericht für Sie örtlich zuständig ist ermittelt für Sie die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin beziehungsweise der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.
	 Der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess. Das Gericht kann Ihnen und Ihrer ehemaligen Ehegattin oder Ihrem ehemaligen Ehegatten aufgeben, Auskunft über das jeweilige Einkommen, Vermögen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu leisten. Kommen Sie oder Ihre

ehemalige Ehegattin oder Ihr ehemaliger Ehegatte





Modul	Sachverhalt
	dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann das Gericht selbstständig Erkundigungen einholen, zum Beispiel bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In einem Hauptsacheverfahren beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel circa 3 bis 6 Monate, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls auch länger. Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung haben in der Regel eine Bearbeitungsdauer von 3 bis 6 Wochen.
Frist	Es gibt keine gesetzlichen Fristen.
weiterführende Informationen	https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/e he_nichteheliche_gemeinschaft/eherecht/eherecht_no de.html https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/e he_nichteheliche_gemeinschaft/eherecht/eherecht_no de.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	 Geschiedenenunterhalt Festsetzung Geschiedenenunterhalt kann nur für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden Anwaltszwang Voraussetzung für den Geschiedenenunterhalt ist: rechtskräftige Scheidung der Ehegatten Vorliegen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestands Bedürftigkeit der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers Leistungsfähigkeit des Anspruchsgegners oder der Anspruchsgegnerin zuständig: örtlich zuständiges Amtsgericht - Familiengericht
	W 1 C: :1 1 5 11 :1.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Familiengericht.
Ansprechpunkt Zuständige Stelle	Wenden Sie sich an das Familiengericht.





Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Claiming divorce maintenance, Geschiedenenunterhalt geltend machen